

12 T 658/11

3.2 XIV 2/11 Amtsgericht Königs
Wusterhausen



Landgericht Potsdam

Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

z. Zt. Abschiebegewahrsam,
[REDACTED]

– Betroffener und Beschwerdeführer –

– Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Lühke,
 Karl-Marx-Str. 30 in 12043 Berlin
 Az.: 11/21 –

gegen

Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld,
Herr Siemers,
Schnellerstraße 139 A/140 in 12439 Berlin

– Antragstellerin und Beschwerdegegnerin –

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam am 30. Dezember 2011 durch
Richterin am Landgericht Wulff
Richterin am Landgericht Jacobsen und
Richter am Landgericht Stahnke

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung mit Beschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 01. Dezember 2011 – Az.: 3.2 XIV 2/11.L-B – rechtswidrig war.

Der Beschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen vom 01. Dezember 2011 – Az.: 3.2 XIV 2/11.L-B 18/01 – wird auf die Beschwerde des Betroffenen aufgehoben.

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet, § 422 Abs. 2 FamFG.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Verfahrenswert für die Beschwerde wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der – nach eigenen Angaben - am 1991 in (Ghana) geborene Betroffene wurde bei missbräuchlicher Benutzung eines ghanaischen – nicht mit dem Betroffenen identischen – Reisepasses und eines spanischen Aufenthaltstitels nach vollzogener unerlaubter Einreise per Flug EZY 4626 aus Barcelona/Spanien kommend in die Bundesrepublik Deutschland am 30. November 2011 gegen 13:20 Uhr im Rahmen einer Kontrolle im Einreisebereich des Flughafens Schönefeld von der Bundespolizei gestellt. Der Betroffene hat angegeben, nicht freiwillig nach Spanien zurückkehren zu wollen.

Die Bundespolizeidirektion Flughafen Berlin-Schönefeld stellt am 30. November 2011 beim Amtsgericht Königs Wusterhausen einen Antrag auf Anordnung der Freiheitsentziehung gemäß §§ 23, 417 FamFG zur Sicherung der Zurückweisung/Zurückschiebung gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. §§ 15, 57 und 62 AufenthG für den Zeitraum vom 01. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 (vgl. VO (EG 343/2003 „Dublin II-Abkommen“).

Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat keine Einwände gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen geltend gemacht und einer Zurückschiebung zugestimmt.

Eine im Rahmen seiner Vernehmung/Anhörung – Vorgangs-Nr. Vg/896803/2011 - getätigte Äußerung des Betroffenen hat die Antragstellerin als Stellung eines Asylantrags gewertet und (wie erst im Termin bekannt geworden ist) diesen am 01. Dezember 2011 um 15:30 Uhr – der Betroffene hatte sein Asylbegehren anlässlich seiner Anhörung vor dem Amtsgericht Königs Wusterhausen zuvor erneut geäußert – an das BAMF weitergeleitet, wo er zum Az.: 5521885 registriert wurde. Die Antragstellerin erließ am 30. November 2011 nach Anhörung des Betroffenen eine Zurückschiebungsverfügung.

Das Amtsgericht Königs Wusterhausen hat mit Beschluss vom 01. Dezember 2011 betreffend den Betroffenen gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 AufenthG die Sicherungshaft mit sofortiger Wirkung für 12 Wochen, längstens bis zum 29. Februar 2012, angeordnet. Auf die Begründung der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene am 22. Dezember 2011 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Haftanordnung sei schon deshalb rechtswidrig gewesen, weil ihm

der Haftantrag der Bundespolizei nicht ausgehändigt oder sonst vorgelegen und übersetzt worden sei, so dass er nicht in der Lage gewesen sei, zu der Begründung des Haftantrags ausreichend Stellung zu nehmen. Zudem fehle es an einem zulässigen Haftantrag bezogen auf die Haftanordnung für 12 Wochen, längstens bis zum 29. Februar 2012; ein dahingehend lautender Antrag der Antragstellerin liege gar nicht vor.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die Kammer hat den Betroffenen persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll vom 30. Dezember 2011 Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG zulässige Beschwerde ist begründet.

Soweit das Amtsgericht die Sicherungshaft bis zum 29. Februar 2012 angeordnet hat, ist sie bereits deshalb unzulässig und war deshalb aufzuheben, weil seitens der Antragstellerin für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2012 gar kein Haftantrag gestellt worden war. Das Vorliegen eines solchen Antrags ist aber Verfahrensvoraussetzung und daher in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (BGH, Beschluss vom 30. März 2010 – V ZB 70/10, FGPrax 2010, 158).

Aber auch im Übrigen verletzt die Haftanordnung den Betroffenen in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die Haftanordnung ist schon deshalb rechtswidrig, weil dem Betroffenen nach seinen Angaben – der Gerichtsakte lassen sich anders lautende Anhaltspunkte nicht entnehmen – der Haftantrag vor seiner gerichtlichen Anhörung weder ausgehändigt oder vorgelesen und übersetzt worden ist. Ausweislich des Protokolls über seine Anhörung vor dem Amtsgericht ist ihm erst zu Beginn der Anhörung der Antrag der Antragstellerin bekannt gegeben worden.

Der Zeitpunkt, zu dem das Gericht des ersten Rechtszugs dem Betroffenen nach § 23 Abs. 2 FamFG den Haftantrag der beteiligten Behörde zuzuleiten hat, bestimmt sich einerseits danach, was zu der dem Richter in Freiheitsentziehungsverfahren obliegenden Sachaufklärung erforderlich ist, andererseits danach, was den Betroffenen in die Lage versetzt, das ihm von Verfassungswegen zukommende rechtliche Gehör auch effektiv wahrzunehmen. Ist der Betroffene ohne vorherige Kenntnis des Antragsinhalts nicht in der Lage, zur Sachaufklärung beizutragen und seine Rechte wahrzunehmen, muss ihm der Antrag

vor der Anhörung übermittelt werden; dagegen genügt die Eröffnung des Haftantrags zu Beginn der Anhörung, wenn dieser einen einfachen überschaubaren Sachverhalt betrifft, zu dem der Betroffene auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Überraschung ohne weiteres auskunftsfähig ist. (vgl. BGH, Beschluss vom 04. März 2010 – V ZB 222/09-).

Zwar dürfte vorliegend die vorstehend genannte zweite Alternative einschlägig sein. Dem Protokoll über die Anhörung ist aber nicht zu entnehmen, dass der vollständige Haftantrag dem Betroffenen übersetzt und ausgehändigt und damit der gesamte Antragsinhalt bekannt gegeben worden ist. Eine solche Bekanntgabe ist jedoch Voraussetzung für die ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Betroffene nicht in der Lage war, sich zu sämtlichen Angaben der beteiligten Behörde (vgl. § 417 Abs. 2 FamFG) zu äußern (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Juli 2011 – V ZB 141/11-).

Ob die erstinstanzlich erfolgte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine Anhörung in zweiter Instanz geheilt werden kann, - was der Beschwerdeführer verneint - kann vorliegend offen bleiben.

Denn nach dem Vortrag der Antragstellerin im Termin unter ergänzender Vorlage ihrer Akte hat sie selbst den vom Betroffenen geäußerten Schutzantrag als Asylantrag gewertet und diesen per elektronischer Post im Anschluss an die amtsgerichtliche Anhörung an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersandt, wo der Antrag zum Aktenzeichen 5521885 registriert wurde. Durch die erst im Termin bekanntgewordene förmliche Stellung des Asylantrags beim BAMF hat der Betroffene mithin gemäß § 55 AsylVfG aktuell einen Aufenthaltsgestattungs-Status erlangt, so dass die weitere Sicherungshaft aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1 Satz 1 und 2; 83 Abs. 2, 84 FamFG i.V.m. §§ 30 Abs. 2, 128c KostO.

Wulff

Jacobsen

Stahnke

